

...

„Theater am Lindenhofe“ in der St. Petri Kirchengemeinde Döhren e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein ist eine Gruppe der St. Petri Kirchengemeinde in Hannover-Döhren. Er trägt den Namen „Theater am Lindenhofe“ in der St. Petri-Kirchengemeinde Döhren. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in 30519 Hannover, Am Lindenhofe 19.
- (3) Der Gerichtsstand ist Hannover.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Produktion von Theateraufführungen und Lesungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral und unabhängig.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personengemeinschaften oder juristische Personen werden, die den Zweck und die Arbeit des Vereins bejahen und fördern.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Im Falle der Nichtannahme des Antrages auf Mitgliedschaft erfolgt eine schriftliche Mitteilung. Bei Annahme gilt der Tag der Unterschrift als verbindliches Eintrittsdatum. Die Annahme des Beitritts ist dem neuen Mitglied durch den Vorstand anzuzeigen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss spätestens bis zum Ende des dritten Quartals des Jahres vorliegen.

...

- (4) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ihm Verstöße gegen die Ziele des Vereins nachgewiesen wurden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat gegen die Entscheidung des Vorstandes ein Einspruchsrecht, über das die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Der Ausschlussbeschluss des Vorstandes wird in jedem Fall vorläufig wirksam.

§ 5 Beiträge

- (1) Über die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahreshauptversammlung der Mitglieder.
- (2) Neben den Beiträgen finanziert sich der Verein aus anderen Vermögenszuwendungen wie z.B. Spenden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der geschäftsführende Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
1. dem/der Vorsitzenden
 2. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem/der Schriftführer/in
 4. dem/der Schatzmeister/in
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht zusätzlich aus
1. dem/der technischen Leiter/in
 2. einem oder mehreren Beisitzer/innen
 3. dem Referenten/der Referentin für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 BGB durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende/n oder den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n gemeinsam vertreten. Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Mitglieder nach Sachbereichen gegliedert werden. Entscheidungen werden im erweiterten Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt das Votum des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie muss mindestens einmal jährlich stattfinden und spätestens im zweiten Quartal einberufen werden. Sie beschließt über die Beiträge, die Wahl und die Entlastung des Vorstandes. Zu den Beschlüssen bedarf es der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 50 Prozent der Mitglieder anwesend sein. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit. Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, weil weniger als 50 Prozent der Mitglieder erschienen sind, so wird nach Ablauf von 14 Tagen mit einer Ladungsfrist von vier Wochen erneut eingeladen. Diese Versammlung ist dann nicht mehr an die Mindestteilnehmerzahl der Mitglieder gebunden. Beschlüsse bedürfen auch dann einer Zweidrittel-Mehrheit.
- (3) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand sind für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Auf Verlangen von mindestens 10 Prozent der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einzuberufen. Das Verlangen muss ausreichend begründet sein. Im übrigen gelten die §§ 36 und 37 BGB. Die Ladungsfrist für die Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Es ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (4) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann sich eine Versammlungs- und Wahlordnung geben.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

Der Verein kann Ehrenmitglieder haben. Über deren Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung durch eine Zweidrittel-Mehrheit.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins ist ein Beschluss durch die anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ladungsfrist hierzu beträgt vier Wochen. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Petri Döhren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.